

Protokoll Gemeinderat

Sitzung vom 3. Februar 2026
Versand am 4. Februar 2026

Beschluss Nr. 2026/23
Lauf-Nr. 2020-23

73.03 Strassen

73.03.01 Allgemeines

Teilstrassenpläne Unterwienachtsträsschen sowie Z529 & Z545; Ergebnisse aus dem Mitwirkungsverfahren; Verabschiedung für die öffentliche Auflage

vgl. GRB 2025/180

Unterlagen

- 20250710_TSP_A26_Unterwienachtsträsschen (Stand Auflage) vom 5. Dezember 2025
- 20250710_TSP_Z529_Z545 (Stand Auflage) vom 5. Dezember 2025
- ENTWURF Mitwirkungsbericht TSP Unterwienachtssträsschen vom 5. Dezember 2025
- Beilage zu Stellungnahme Franz Guggisberg (Beilage Mitwirkungsbericht) vom 5. Dezember 2025

Sachverhalt

- A. Mit Beschluss vom 23. September 2025 (GRB 2025/180) verabschiedete der Gemeinderat die beiden Teilstrassenpläne Unterwienachtsträsschen sowie Z529 & Z545 für das Mitwirkungsverfahren. Dieses fand vom 27. Oktober 2025 bis 26. November 2025 statt.
- B. Zum Teilstrassenplan Z529 & Z545 ging keine Stellungnahme aus der Bevölkerung ein.
- C. Zum Teilstrassenplan Unterwienachtssträsschen wurden innert der Mitwirkungsfrist zwei Eingaben zuhanden des Gemeinderats eingereicht. Diese können dem Entwurf des betreffenden Mitwirkungsberichts entnommen werden (Spalte Antrag/Bemerkung/Begründung).

Erwägungen

1. Zu den Eingaben aus dem Mitwirkungsverfahren ist, soweit nötig, Stellung zu nehmen. Im Bericht der Teilnehmerrückmeldungen zum Teilstrassenplan Unterwienachtssträsschen ist jeweils eine Rückmeldung als Vorschlag aufgeführt (siehe Beilage ENTWURF Mitwirkungsbericht).
2. Für den Erlass und die Änderung des Gemeindestrassenplans wird das Planverfahren gemäss Art. 39 ff. des Strassengesetzes (sGS 732.1, abgekürzt StrG) sachgemäss durchgeführt. Der Strassenplan bzw. Teilstrassenpläne bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle des Kantons (vgl. Art. 13 Abs. 2 StrG). Die Genehmigung ist analog dem Verfahren um Erlass eines Sondernutzungsplans vor dem Versand allfälliger Einspracheentscheide einzuholen.
3. Die Unterlagen zum Strassenbauprojekt sowie der Teilstrassenplan sind unter Eröffnung einer Einsprachefrist von dreissig Tagen öffentlich aufzulegen. Die öffentliche Auflage wird amtlich bekannt gemacht. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt auch im kantonalen Amtsblatt (Art. 41 Abs. 1 StrG).

Wer private Rechte abtreten muss, wird mit persönlicher Anzeige von der öffentlichen Auflage und vom Enteignungsbegehren in Kenntnis gesetzt. Die persönliche Anzeige gilt als Einleitung des Enteignungsverfahrens (Art. 42 Abs. 1 StrG).

Beschluss

Der Gemeinderat

1. nimmt das Ergebnis aus dem Mitwirkungsverfahren zur Kenntnis und beantwortet die Eingaben aus der Bevölkerung zum Teilstrassenplan Unterwienachtssträsschen gemäss Vorschlag bzw. Berichtsentwurf in der Beilage;
2. erlässt die Teilstrassenpläne Unterwienachtssträsschen sowie Z529 & 545 und verabschiedet diese für das Auflageverfahren;
3. beauftragt die Gemeinderatskanzlei, das Auflageverfahren nach Art. 41 f. StrG durchzuführen;



4. beauftragt den Leiter Tiefbau, die erforderliche Nachführung des ÖREB-Katasters zu veranlassen.

Mitteilung durch Protokollauszug an

- Leiter Tiefbau
- Akten

Gemeinderat Rorschacherberg

Patrick Trochsler
Gemeindepräsident

Noemi Wehrlin
Gemeinderatsschreiberin